

Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt

Stadtsparkasse Augsburg
Halderstraße 1-5, 86150 Augsburg

Stand: 17. August 2015

1. Leistungsangebot paydirekt

- 1.1 paydirekt ist ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, das von der Bank angeboten wird. Der Kontoinhaber und/oder ein(e) Kontobevollmächtigte(r) des Kontoinhabers (jeweils „Teilnehmer“ genannt) können paydirekt nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Zahlung bei Händlern nutzen, die paydirekt als Bezahlfverfahren in ihren Internet-Shops akzeptieren. Die paydirekt-Zahlung erfolgt über ein auf den Namen des Kontoinhabers lautendes Konto bei der Bank, das der Ausführung von bargeldlosen Zahlungen dient sowie für Online-Banking freigeschaltet ist und auf das die Bank zur Abwicklung der paydirekt-Zahlungen zugreift („Konto“).
- 1.2 Ist der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter aufgrund einer Vollmacht, die auch die Registrierung zu paydirekt und dessen Nutzung abdeckt, nutzt er paydirekt als Vertreter des Kontoinhabers. Der Kontobevollmächtigte ist dennoch auch im eigenen Namen verpflichtet, die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen als Teilnehmer an paydirekt einzuhalten.
- 1.3 Händler, die paydirekt als Bezahlfverfahren akzeptieren, zeigen dies dem Teilnehmer mittels Einblendung des paydirekt-Akzeptanzzeichens auf den Internetseiten des Händlers an.
- 1.4 Über einen web-basierten Zugang zu paydirekt kann der Teilnehmer gemäß Nr. 8 dieser Bedingungen Informationen zu seinen paydirekt-Zahlungen einsehen und seine Nutzerdaten verwalten („paydirekt-Portal“).

2. Begriffsbestimmungen

Diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

Authentifizierung

hat die in Nr. 3.3 bezeichnete Bedeutung.

Authentifizierungsinstrument

ein Instrument, mittels dessen dem Teilnehmer – zusätzlich zu einem durch den Teilnehmer gewählten Passwort – ein weiteres Sicherheitsmerkmal für seine Authentifizierung zur Verfügung gestellt wird.

Autorisierung

die Zustimmung des Teilnehmers zu einer paydirekt-Zahlung gemäß Nr. 5.3.

Bank

der Zahlungsdienstleister, der dem Teilnehmer die Nutzung von paydirekt nach Maßgabe dieser Bedingungen ermöglicht.

paydirekt

das in diesen Bedingungen geregelte Internet-Bezahlverfahren.

paydirekt-Portal

hat die in Nr. 1.4 bezeichnete Bedeutung.

paydirekt-Website

der Internetauftritt für paydirekt.

paydirekt-Zahlung

die Zahlung eines Teilnehmers mittels paydirekt an einen bestimmten Händler über einen bestimmten Betrag.

paydirekt-Zahlungsauftrag

ein durch den Teilnehmer gemäß Nr. 5.3 erteilter Auftrag zur Ausführung einer paydirekt-Zahlung.

paydirekt-Zugang

der Zugang des Teilnehmers zum paydirekt-Portal und die Nutzung des Teilnehmers von paydirekt für paydirekt-Zahlungen.

Geschäftstag

jeder Werktag mit folgenden Ausnahmen: Samstag und bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31. Dezember.

Händler

ein Handels- oder Dienstleistungsunternehmen.

Konfliktfall

hat die in Nr. 14.1 bezeichnete Bedeutung.

Konto

hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.

Sicherheitsmerkmal

ist ein personalisiertes Merkmal, das zur Authentifizierung des Teilnehmers dient und ausschließlich dem Teilnehmer zur Verfügung steht (z. B. Passwort oder TAN).

Sperranzeige

hat die in Nr. 9.49.4.1 bezeichnete Bedeutung.

Starttermin

hat die in Nr. 6.1 bezeichnete Bedeutung.

Teilnehmer

hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.

Versandbeleg

Beleg eines Logistikunternehmens, der den Versand einer oder mehrerer beweglichen Sachen durch den Händler nachweist.

Zwischenkonto

Konto der Bank oder einer von ihr zwischengeschalteten Bank, über das die paydirekt-Zahlung zum Schutz der Kontodaten des Teilnehmers abgewickelt wird.

3. Voraussetzungen zur Nutzung von paydirekt

- 3.1 Der Teilnehmer benötigt zur Registrierung und für die Nutzung von paydirekt einen Internet-Zugang, eine E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser und Zugang zum Online-Banking der Bank sowie ein Konto.
 - 3.2 Der Teilnehmer hat bei der ersten Registrierung für paydirekt das Konto anzugeben, über das die paydirekt-Zahlungen ausgeführt werden sollen. Weiterhin hat der Teilnehmer einen Benutzernamen und ein Passwort zu wählen. Der Teilnehmer kann den Benutzernamen und das Passwort jederzeit mittels der auf der paydirekt-Website beschriebenen Schritte ändern. Das Passwort muss den Vorgaben der Bank für sichere Passwörter entsprechen. Die Bank informiert den Teilnehmer bei der Vergabe oder Auswahl des Passworts über die Vorgaben der Bank für sichere Passwörter.
 - 3.3 Der Teilnehmer muss sich zur Vornahme jeder paydirekt-Zahlung (vgl. Nr. 5) und zur Nutzung des paydirekt-Portals (vgl. Nr. 8) gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer ausweisen („Authentifizierung“). Die Bank vereinbart mit dem Teilnehmer während seiner ersten Registrierung für paydirekt über das Online-Banking der Bank, welche Sicherheitsmerkmale für die Authentifizierung im Rahmen der von der Bank vorgesehenen Möglichkeiten zu verwenden sind. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt nach Maßgabe dieser Bedingungen mit dem Benutzernamen und Sicherheitsmerkmalen (vgl. Nr. 3.2). Ergänzend kann die Bank die Eingabe eines zweiten Sicherheitsmerkmals verlangen.
 - 3.4 Der Teilnehmer kann mittels der auf der paydirekt-Website beschriebenen Schritte festlegen, dass seine Authentifizierung zur Vornahme einer paydirekt-Zahlung stets unter Verwendung des Passworts und eines zweiten Sicherheitsmerkmals zu erfolgen hat.
- ## 4. Finanzielle Nutzungsgrenze
- 4.1 Der Teilnehmer darf paydirekt-Zahlungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen.
 - 4.2 Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, die paydirekt-Zahlung auszuführen und den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Bank aus der Ausführung der paydirekt-Zahlung entstehen. Diese Nr. 4.2 findet keine Anwendung auf paydirekt-Zahlungen minderjähriger Teilnehmer.
- ## 5. Autorisierung und Ausführung von paydirekt-Zahlungen
- 5.1 Wählt der Teilnehmer auf der Website des Händlers Zahlung über paydirekt, so wird der Teilnehmer zur Vornahme einer paydirekt-Zahlung von der Website des Händlers automatisch auf die paydirekt-Website weitergeleitet. Der Teilnehmer hat nach der Weiterleitung zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL, der paydirekt-Webseite (www.paydirekt.de) angezeigt wird.
 - 5.2 Die Bank wird dem Teilnehmer mittels der Eingabemaske mitteilen, welche Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) zu seiner Authentifi-

zierung an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben sind. Benutzername und Passwort sind immer auf der paydirekt-Website (www.paydirekt.de) anzugeben. Das weitere Sicherheitsmerkmal ist auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings des Teilnehmers anzugeben.

5.3 Liegen keine Gründe für die Ablehnung einer paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vor, wird die Bank den Teilnehmer über die Benutzerführung der paydirekt-Website auffordern, seine Zustimmung zur paydirekt-Zahlung zu geben. Der Teilnehmer stimmt der paydirekt-Zahlung zu, indem er auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings die angezeigte paydirekt-Zahlung bestätigt. Mit der so erfolgten Autorisierung erteilt der Teilnehmer der Bank den Auftrag zur Ausführung der paydirekt-Zahlung. Die paydirekt-Zahlung wird vom Händler ausgelöst, entweder zeitnah oder zeitlich aufgeschoben. Die paydirekt-Zahlung wird über ein Zwischenkonto abgewickelt, so dass zum Schutz der Kontodaten der Händler nicht die Kontonummer des Teilnehmers erhält. Gleichzeitig mit dem Auftrag zur Ausführung der paydirekt-Zahlung an den Händler beauftragt der Teilnehmer daher die Anweisung des Betrages der paydirekt-Zahlung an das Zwischenkonto. Entsprechend der Zahlung an den Händler erfolgt die Belastung auf dem für paydirekt-Zahlungen des Teilnehmers vorgesehenen Kontos bei der Bank. Handelt es sich um eine zeitlich aufgeschobene paydirekt-Zahlung nach Nr. 6, gelten für die Ausführung des paydirekt-Zahlungsauftrags die Bestimmungen in Nr. 6.1.

5.4 Soweit die Bank dem Teilnehmer vor der Autorisierung Daten zu der anstehenden paydirekt-Zahlung (z. B. Betrag, Zahlungsempfänger, etc.) oder über ein Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die paydirekt-Zahlung vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, hat der Teilnehmer den Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich über das paydirekt-Portal, alternativ per E-Mail oder telefonisch zu informieren, um mögliche betrügerische Angriffe von dritten Personen zu vermeiden.

5.5 Der Teilnehmer kann eine paydirekt-Zahlung nach Autorisierung nicht mehr widerrufen, es sei denn, die Ausführung des paydirekt-Zahlungsauftrags wird gemäß Nr. 6 zu einem bestimmten späteren Termin vereinbart. In letzterem Fall kann der Teilnehmer den paydirekt-Zahlungsauftrag in der in Nr. 6.4 genannten Frist widerrufen.

6. paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung

6.1 Händler und Teilnehmer können vereinbaren, dass die Ausführung der paydirekt-Zahlung zeitlich versetzt zur Autorisierung der paydirekt-Zahlung durch den Teilnehmer erfolgt, z. B. um einen Zeitraum zwischen der Bestellung des Teilnehmers und der Lieferung oder Leistung des Händlers zu berücksichtigen. In diesem Fall beginnt die Bank die Ausführung des paydirekt-Zahlungsauftrags – einschließlich der Prüfung, ob die Ausführung der durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vorliegen – an dem Geschäftstag, an dem ihr eine entsprechende Anfrage des Händlers zugegangen ist, mit der Ausführung der paydirekt-Zahlung zu beginnen („Starttermin“).

6.2 Die Bank prüft nicht, ob der Starttermin (vgl. Nr. 6.1) der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer entspricht.

6.3 Geht der Bank die Ausführungsanfrage des Händlers gem. Nr. 6.1 nicht innerhalb von 6 Monaten ab Autorisierung der entsprechenden paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 zu, kann die Bank die Ausführung der paydirekt-Zahlung ablehnen. Sie wird den Händler und den Teilnehmer hierüber informieren.

6.4 Der Teilnehmer kann die paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 bis zum Ende des Geschäftstages vor dem Starttermin (vgl. Nr. 6.1) widerrufen. Er hat den Widerruf in Textform an die auf der paydirekt-Website für den Widerruf angegebenen Kontaktdaten zu übermitteln.

6.5 Liegen die Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 bereits vor dem Starttermin vor, kann die Bank die paydirekt-Zahlung auch bereits vor dem Starttermin nach Maßgabe der Nr. 7 ablehnen.

6.6 Die vorstehenden Regelungen in Nr. 6.1 bis einschließlich Nr. 6.5 finden entsprechend Anwendung, wenn die zeitlich aufgeschobene Ausführung lediglich einen Teilbetrag der paydirekt-Zahlung betrifft.

7. Ablehnung von paydirekt-Zahlungen

7.1 Die Bank ist berechtigt, die Ausführung einer paydirekt-Zahlung abzulehnen, wenn

- (1) sich der Teilnehmer nicht ordnungsgemäß gegenüber der Bank authentifiziert oder den paydirekt-Zahlungsauftrag nicht ordnungsgemäß autorisiert hat,
- (2) die für paydirekt-Zahlungen geltende finanzielle Nutzungsgrenze gemäß Nr. 4 nicht eingehalten ist,
- (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung von paydirekt besteht,
- (4) der Händler, bei dem der Teilnehmer die der paydirekt-Zahlung zugrundeliegende Bestellung vorgenommen hat, die Voraussetzungen für eine Teilnahme an paydirekt nicht erfüllt, seine finanzielle Nutzungsgrenze überschreiten würde oder die für ihn geltenden Bedingungen für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von paydirekt-Zahlungen nicht einhält,
- (5) der Händler der Bank ein Mindestalter des Teilnehmers vorgegeben hat und das Alter des Teilnehmers das Mindestalter nicht erreicht oder
- (6) bei paydirekt-Zahlungen mit aufgeschobener Belastung des Kontos die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Ausführung einer paydirekt-Zahlung nach Nr. 6.3 vorliegen.

7.2 Im Fall der Ablehnung einer paydirekt-Zahlung wird die Bank den Teilnehmer bei Vornahme der paydirekt-Zahlung auf der paydirekt-Website über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten zur Fehlerberichtigung informieren. Bei einer paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Belastung des Kontos gem. Nr. 6 wird die Bank die entsprechende Information dem Teilnehmer per E-Mail zur Verfügung stellen.

8. paydirekt-Portal/Information des Teilnehmers über paydirekt-Zahlungen

8.1 Der Teilnehmer erhält mit seiner erstmaligen Registrierung für paydirekt Zugang zu einem paydirekt-Portal (vgl. Nr. 1.4), das für den Teilnehmer über seinen Internetbrowser auf der paydirekt-Website zugänglich ist.

8.2 Mittels des paydirekt-Portals stellt die Bank dem Teilnehmer eine Übersicht seiner getätigten paydirekt-Zahlungen in Form eines Transaktionsjournals in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung. Über das paydirekt-Portal kann der Teilnehmer auch seine Stammdaten verwalten, die bei oder nach seiner Registrierung in dem von der Bank für paydirekt eingesetzten Datenverarbeitungssystem hinterlegt wurden. Zudem kann der Teilnehmer einen Konfliktfall nach Nr. 14.1 über das paydirekt-Portal melden.

8.3 Der Teilnehmer meldet sich mit seinem Benutzernamen und seinem Passwort (vgl. Nr. 3.2) auf der paydirekt-Website zum paydirekt-Portal an. Der Teilnehmer erhält Zugang zum paydirekt-Portal, wenn die Prüfung des auf der paydirekt-Website eingegebenen Benutzernamens und Passworts die Zugangsberechtigung ergibt und keine Sperre gem. Nr. 10 vorliegt.

8.4 Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über die getätigten paydirekt-Zahlungen im Rahmen der Kontoinformationen seines Kontos (vgl. Nr. 1.1). Das paydirekt-Portal ist gem. Nr. 8.2 ein hierzu ergänzender Informationsweg.

9. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

9.1 Technische Verbindung zum paydirekt-Portal
Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum paydirekt-Portal nur über die paydirekt-Website herzustellen, um ein Ausspähen des Benutzernamens und Passworts (vgl. Nr. 3.2) und einen unautorisierten Zugriff auf sein paydirekt-Portal zu vermeiden.

9.2 Schutz der Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente

9.2.1 Der Teilnehmer hat seinen Benutzernamen (vgl. Nr. 3.2) und seine Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) geheim zu halten und nur in die durch die Benutzerführung auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings vorgegebenen Eingabefelder einzugeben, um sie an die Bank zu übermitteln. Er hat seine Authentifizierungsinstrumente (vgl. Nr. 2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

9.2.2 Der Teilnehmer hat vor Eingabe des Benutzernamens (vgl. Nr. 3.2) und der Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL der paydirekt-Website (www.paydirekt.de) oder auf den Internetseiten des Online-Bankings angezeigt wird.

9.2.3 Der Teilnehmer hat folgende Sicherheitshinweise zu beachten:

- (1) Der Teilnehmer darf ein Sicherheitsmerkmal nicht

manuell

- i. elektronisch und unverschlüsselt auf einem Speichermedium (z. B. Speicher des Teilnehmersystems) speichern, insbesondere wenn auf das Speichermedium ein mit dem Internet verbundenes Endgerät Zugriff nehmen kann, da die Gefahr besteht, dass auf das gespeicherte Sicherheitsmerkmal unberechtigt zugegriffen werden kann,
 - ii. außerhalb der auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings für das Sicherheitsmerkmal vorgesehenen Eingabemaske eingeben oder an Dritte weitergeben, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail) oder telefonisch.
- (2) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail) nachkommen, eine damit übersandte Verknüpfung zur (vermeintlichen) paydirekt-Website anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben. Die Bank wird dem Teilnehmer niemals entsprechende Aufforderungen zusenden.
- (3) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail) oder per Telefon nachkommen, ein Sicherheitsmerkmal (vgl. Nr. 2) außerhalb der auf der paydirekt-Website für die Eingabe des Sicherheitsmerkmals vorgesehenen Eingabemaske weiterzugeben. Die Bank wird den Teilnehmer niemals außerhalb der auf der paydirekt-Website für die Eingabe der Sicherheitsmerkmale vorgesehenen Eingabemaske, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail) oder telefonisch, auffordern, seinen Benutzernamen oder ein Sicherheitsmerkmal mitzuteilen.
- (4) Bei Eingabe eines Sicherheitsmerkmals hat der Teilnehmer darauf zu achten, dass andere Personen das Sicherheitsmerkmal nicht ausspähen können.
- (5) Der Teilnehmer darf das Passwort nicht zusammen mit einem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer als Authentifizierungsinstrument (Nr. 2) einsetzt, verwahren oder auf dem Authentifizierungsinstrument notieren.
- 9.3 Weitere Sicherheitshinweise/Sicherung des vom Teilnehmer eingesetzten Teilnehmersystems
Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass auf dem Teilnehmersystem handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und dass diese und die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.
- 9.4 Anzeige- und Unterrichtungspflichten des Teilnehmers
- 9.4.1 Stellt der Teilnehmer
- (1) den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments (vgl. Nr. 2),
 - (2) die missbräuchliche Verwendung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2) oder
 - (3) die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2)
- fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten („Sperranzeige“).
- 9.4.2 Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die auf der paydirekt-Website angegebenen Kontaktdaten abgeben.
- 9.4.3 Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
- (1) den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis eines Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - (2) das Authentifizierungsinstrument oder ein Sicherheitsmerkmal verwendet,
- muss er ebenfalls unverzüglich der Bank gegenüber eine Sperranzeige abgeben.
- 9.4.4 Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch gem. Nr. 9.4.1, der ihm bekannt wird, unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- 9.5 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte paydirekt-Zahlungen/weitere Sorgfaltspflichten.
- 9.5.1 Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten paydirekt-Zahlung zu Lasten des Kontos hierüber zu unterrichten.
- 9.5.2 Der Teilnehmer muss zudem stets die in Nr. 5.1 Satz 2 und 5.4 genannten Sorgfaltspflichten beachten.

10. Sperrung des paydirekt-Zugangs/Sperre der Bezahlungsfunktion

- 10.1 Sperrung auf Veranlassung des Teilnehmers
Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 9.4,
(1) den paydirekt-Zugang (vgl. Nr. 2) und/oder
(2) die Bezahlungsfunktion von paydirekt.
- 10.2 Sperrung auf Veranlassung der Bank
Die Bank darf den paydirekt-Zugang und/oder die Bezahlungsfunktion sperren, wenn
(1) sie berechtigt ist, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen,
(2) sachliche Gründe für die Unsicherheit der Sicherheitsmerkmale oder der Authentifizierungsinstrumente dies rechtfertigen oder
(3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments besteht.
- 10.3 Die Bank wird den Teilnehmer über die Sperrung möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit dies rechtlich zulässig ist, per E-Mail unterrichten. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen. Die Bank wird dem Teilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme bei einer nicht vom Teilnehmer veranlassenden Sperrung geben, wenn der Grund der Sperrung in seinem Einflussbereich liegt.
- 10.4 Die Bank wird eine Sperrung aufheben oder das Sicherheitsmerkmal zurücksetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich. Wenn der Teilnehmer eine gem. Nr. 10.1 veranlassende Sperrung aufheben lassen möchte, hat er der Bank dies per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen. Der Teilnehmer kann die Aufhebung einer gem. Nr. 10.1 veranlassenden Sperrung verlangen, wenn es neben der Sperranzeige keine weiteren Gründe für eine Sperrung gibt und eine Verpflichtung zur Erteilung einer Sperranzeige nach Nr. 9.4 nicht besteht. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank nach Satz 2 zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen.
- ## 11. Erstattung bei einer nicht autorisierten paydirekt-Zahlung
- Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte paydirekt-Zahlung befunden hätte.
- ## 12. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte paydirekt-Zahlungen
- 12.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige
- 12.1.1 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten paydirekt-Zahlung und hat der Teilnehmer sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen oder in betrügerischer Absicht ermöglicht, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.
- 12.1.2 Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er
- (1) den Verlust oder Diebstahl eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments der Bank schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. Nr. 9.4.1) oder
 - (2) ein Sicherheitsmerkmal unverschlüsselt im Teilnehmersystem gespeichert hat (vgl. Nr. 9.2.3(1)i),
 - (3) ein Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der paydirekt-Website eingegeben hat (siehe Nr. 9.2.3(1)ii),
 - (4) ein Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (vgl. Nr. 9.2.3(1)iii),
 - (5) das Passwort auf dem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer nach Nr. 3.3 als Authentifizierungsinstrument einsetzt, notiert oder zusammen mit diesem verwahrt hat (vgl. Nr. 9.2.3(5)).
- 12.1.3 Der Kontoinhaber ist nach Nr. 12.1.1 nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige (vgl. Nr.

- 9.4) aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeben konnte, insbesondere, wenn die Bank nicht die Möglichkeit zur unverzüglichen Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist, es sei denn, der Teilnehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 12.1.4 Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- 12.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige
Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers gem. Nr. 9.4 erhalten hat, übernimmt die Bank alle danach durch paydirekt-Zahlungen entstehenden Schäden. Handelt der Teilnehmer in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die insoweit nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.
- 13. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten paydirekt-Zahlung**
- 13.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines paydirekt-Zahlungsauftrags kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages verlangen. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte paydirekt-Zahlung befunden hätte.
- 13.2 Der Kontoinhaber kann über Nr. 13.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des autorisierten paydirekt-Zahlungsauftrags in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- 13.3 Wenn der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, kann er die Ansprüche nach Nr. 13.1 und 13.2 für den Kontoinhaber geltend machen.
- 13.4 Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die paydirekt-Zahlung beim Zahlungsdienstleister des Händlers verspätet eingeht, sind die Ansprüche nach Nr. 13.1 und 13.2 ausgeschlossen. Ist dem Kontoinhaber durch die verspätet beim Zahlungsdienstleister des Händlers eingehende paydirekt-Zahlung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 15.
- 13.5 Wurde eine autorisierte paydirekt-Zahlung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die paydirekt-Zahlung auf Verlangen des Teilnehmers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.
- 14. Erstattung bei fehlendem Versandnachweis des Händlers bei einer beweglichen Sache**
- 14.1 Wenn der Händler eine mit paydirekt bezahlte bewegliche Sache zu versenden hat und eine Auslieferung an die angegebene Lieferadresse nach Auffassung des Teilnehmers nicht oder teilweise nicht erfolgt ist („Konfliktfall“), kann der Teilnehmer der Bank den Konfliktfall über das paydirekt-Portal oder die auf der paydirekt-Website für Konfliktfälle angegebenen Kontaktdaten melden. Die Bank wird dem Kontoinhaber nach Maßgabe dieser Nr. 14 die paydirekt-Zahlung erstatten, soweit diese Gegenstand des Konfliktfalls ist.
- 14.2 Die Meldung des Teilnehmers zum Konfliktfall gemäß Nr. 14.1 muss der Bank innerhalb von 30 Kalendertagen nach Belastung des Kontos mit der paydirekt-Zahlung für die nicht gelieferte Bestellung zugehen. Die Meldung hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:
- (1) eine Bezeichnung der nicht gelieferten beweglichen Sache,
 - (2) soweit beim Teilnehmer vorhanden – eine vom Händler übermittelte Bestätigung der Bestellung der nicht gelieferten beweglichen Sache,
 - (3) soweit nicht bereits in der Bestellbestätigung in 14.2(2) enthalten:
 - (i) den Vor- und Nachname des Bestellers,
 - (ii) eine Beschreibung der nicht gelieferten beweglichen Sache, einschließlich – soweit vorhanden – eine vom Händler vergebene Bestellnummer, Position/Nummer,
 - (iii) das Bestelldatum,
 - (iv) soweit durch den Händler angegeben oder vereinbart – die Lieferfrist,
 - (v) die vereinbarte Liefer- und Rechnungsadresse, d. h. Name und Adresse des Empfängers,
 - (vi) den Gesamtpreis der Bestellung, einschließlich Steuern und Versandkosten, sowie Einzelpreise der nicht gelieferten beweglichen Sache und
- (4) soweit beim Teilnehmer vorhanden – Nachrichten des Händlers oder des Logistikunternehmens über einen Versand der nicht gelieferten beweglichen Sache.
- 14.3 Die Bank wird dem Kontoinhaber den Betrag der paydirekt-Zahlung für die nicht gelieferten beweglichen Sachen nach Erhalt einer Meldung des Konfliktfalls, die den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben gem. Nr. 14.1 und 14.2 entspricht, erstatten, wenn und soweit
- (1) es sich bei der nicht gelieferten Bestellung um bewegliche Sachen handelt,
 - (2) es sich bei der nicht gelieferten beweglichen Sache nicht um
 - (i) Wertgutscheine (z. B. Geschenkkarten, Gutscheine, Telefonkarten),
 - (ii) Beförderungsleistungen und Reisedokumente (z. B. Flug- und Bahntickets),
 - (iii) Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes,
 - (iv) Alkoholische Getränke im Sinne des Jugendschutzgesetzes,
 - (v) Tabakwaren im Sinne des Jugendschutzgesetzes handelt,
 - (3) der Teilnehmer darlegen kann, dass er einen fälligen Anspruch gegen den Händler auf Lieferung der nicht gelieferten beweglichen Sachen mit einem Logistikunternehmen hat und eine für die zugrundeliegende Bestellung geltende Lieferfrist abgelaufen ist,
 - (4) der Teilnehmer die nicht gelieferten beweglichen Sachen beim Händler vollständig mit paydirekt gezahlt hat,
 - (5) der Teilnehmer zu den beweglichen Sachen, die Gegenstand des Konfliktfalls sind, zuvor noch keinen Konfliktfall gemeldet hat und
 - (6) der Händler der Bank innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Aufforderung durch die Bank keine Unterlagen vorlegt, die einen Versand der nicht gelieferten beweglichen Sachen an die dem Händler angegebene Lieferadresse belegen (z. B. einen Versandbeleg) oder andere Unterlagen vorlegt, die belegen, dass die Voraussetzungen für eine Erstattung einer paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 14 nicht vorliegen. Der Händler ist nach dieser Nr. 14.3(6) nicht verpflichtet, neben dem Versand auch die Zustellung der versendeten beweglichen Sachen nachzuweisen.
- 14.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung gemäß Nr. 14.3 nicht vor, wird die Bank den Teilnehmer hierüber informieren und ihm mitteilen, dass die paydirekt-Zahlung Bestand hat und der mit paydirekt gezahlte Betrag nicht erstattet wird.
- 14.5 Der Teilnehmer hat der Bank unverzüglich nach ihrer Anforderung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen, weitere Informationen, die für die Prüfung des gemeldeten Konfliktfalls, insbesondere für die Prüfung eines Versandbelegs des Händlers, zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 14.6 Der Teilnehmer tritt alle Ansprüche gegen den Händler aufgrund der bestellten aber nicht gelieferten beweglichen Sachen in Höhe des erstatteten Betrags mit Wirkung zum Zeitpunkt seiner Erstattung an die Bank ab.
- 14.7 Abgesehen von der Annahme der Abtretung gem. Nr. 14.6 übernimmt die Bank keine Rechte und Pflichten des Teilnehmers oder des Händlers aus oder in Zusammenhang mit dem der Bestellung zugrundeliegenden Vertrag.
- 14.8 Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Teilnehmers gegen den Händler bleiben im Übrigen unberührt. Andere Einwendungen, Rückzahlungs-, Minderungs-, Haftungs- und Aufwandsersatzansprüche, Widerrufs-, Rücktritts und sonstige Rechte des Teilnehmers gegen den Händler aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Händler kann der Teilnehmer nicht über diese Ziff. 14 geltend machen. Der Teilnehmer ist nicht verpflichtet, von der Erstattungsmöglichkeit nach dieser Nr. 14 Gebrauch zu machen, er kann stattdessen seine Ansprüche auf Rückerstattung auch gegen den Händler geltend machen.
- 15. Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers**
- 15.1 Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlungsauftrags kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 11 oder 13 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 15.2 Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es

sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Teilnehmer vorgegeben hat.

- 15.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines paydirekt-Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Nr. 13 erfasst ist, ist auf EUR 12.500 je paydirekt-Zahlungsauftrag begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht, für
- (1) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bank,
 - (2) nicht autorisierte paydirekt-Zahlungen gem. Nr. 11,
 - (3) den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist,
 - (4) Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat oder
 - (5) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16. Haftungs- und Einwendungsausschluss

- 16.1 Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 11, 13 und 15 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der paydirekt-Zahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte paydirekt-Zahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der paydirekt-Zahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 15 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- 16.2 Handelt es sich nicht um Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank nach Nr. 11, 13 und 15 oder nach den diesen Regelungen entsprechenden gesetzlichen Regelungen, d.h. nicht um Ansprüche wegen einer nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer paydirekt-Zahlung, haftet die Bank für sich und ihre Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung zudem der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftiger Weise vorhersehbar waren.
- 16.3 Der vorstehende Haftungsausschluss in Nr. 16.2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder etwaig von der Bank abgegebener Garantien.

17. Einschaltung Dritter

- 17.1 Die Bank beauftragt entweder unmittelbar oder mittelbar über eine zwischengeschaltete Bank die paydirekt GmbH, bestimmte wesentliche Funktionen von paydirekt zu übernehmen und im Namen der Bank auszuüben. Die Bank und die paydirekt GmbH behalten sich vor, weitere Dienstleister einzuschalten.
- 17.2 paydirekt GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten der Bank aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Namen der Bank auszuüben bzw. zu erfüllen sowie Erklärungen in Namen der Bank abzugeben und in Empfang zu nehmen.

18. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

Der Teilnehmer und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Teilnehmer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail an die durch den Teilnehmer für paydirekt angegebene E-Mail-Adresse oder über das Online-Banking. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere kann die Bank dem Teilnehmer Änderungen dieser Bedingungen auf dem elektronischen Kommunikationsweg anbieten.

19. Gerichtsstand/Sonstiges

- 19.1 Ist der Teilnehmer Kaufmann und ist die sich aus diesen Bedingungen ergebende streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder in

Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Die Bank kann diesen Teilnehmer auch bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

- 19.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige, oder – soweit dies nicht möglich ist – annähernd gleichwertige Regelung zu ersetzen. Bei einer Vertragslücke soll eine Regelung gelten, die derjenigen am nächsten kommt, die die Parteien vereinbart hätten, wären sie sich bei Abschluss der diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vereinbarung dieser Lücke bewusst gewesen.

manuell